

RAL-Gütesicherung von Gärrückständen als Nachweis zur EEG-Bonusfähigkeit

Am ersten Januar 2009 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Es enthält für Strom aus Biogasanlagen eine Vergütungsstruktur, die sich aus einer neu festgelegten Grundvergütung und einem angepassten komplexen Bonussystem zusammensetzt. Mit den vorgenommenen Änderungen am Bonussystem werden die Anreize, bestimmte Verfahrenstechniken (Technologiebonus) einzuführen, die Verarbeitung spezieller Energiepflanzen (NawaRo-Bonus) zu fördern und die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Bonus) verstärkt. Neu eingeführt wurden zudem klare Vorgaben zur Nachweisführung der Bonusfähigkeit.

Die Berechtigung zur Bonusnutzung gilt es gemäß der Vorgaben des EEG im Einzelfall gegenüber dem Energieversorger nachzuweisen. Hierbei ist für einige der vorgesehenen Boni die regelmäßige Bestätigung durch einen externen Umweltgutachter vorgeschrieben. Bei der Prüfung durch den Umweltgutachter kann in den beiden nachfolgend beschriebenen Fällen die Einhaltung von Anforderungen durch die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung nachgewiesen werden. Dies gewährt Sicherheit und führt darüber hinaus zur Kosteneinsparung.

Technologiebonus für die Nachrotte von Gärrückständen

Der Technologiebonus dient der Förderung und Etablierung besonders innovativer Anlagentechniken. Anspruch auf die Vergütung besteht dann, wenn z.B. ein im Anhang 1 des EEG genanntes Verfahren in einer neuen Vergärungs-/Biogasanlage realisiert wird. Eines der dort genannten Verfahren beschreibt „Anlagen, die ausschließlich Bioabfälle vergären und unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind, wenn die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden“ (Anlage 1 (II) Nr. 1i EEG). Hierbei stellt sich die Frage, wie eine solche Nachrotte gestaltet sein muss, um die Anforderungen des EEG zu erfüllen. Das Bundesumweltministerium hat bezüglich eines geeigneten Nachweisverfahrens auf die bestehenden Systeme der Gütesicherung verwiesen. Demnach gelten die Anforderungen an eine „Nachrotte im Sinne des EEG“ als erfüllt, wenn die erzeugten Komposte der kontinuierlichen Gütesicherung eines Trägers der regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne des § 11 Absatz 3 BioAbfV unterliegen und dort die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Mit der Vorlage des RAL-Prüfzeugnisses kann dies entsprechend nachgewiesen werden (Quelle: BMELV-Internetseite Fragen zum EEG 2009 – Strom aus Biomasse Nr. 4) www.erneuerbare-energien.de.

KWK-Bonus für die Gärresttrocknung

Mit einem speziellen Bonus für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Bonus) sind im EEG u.a. auch für Biogasanlagen Anreize für Nutzung der bei der Verstromung anfallenden Abwärme geschaffen worden. Dies zeigt in der Praxis bereits deutliche Auswirkungen. Viele Anlagenbetreiber entscheiden sich für die Etablierung eines im Anhang 3 des EEG genannten bonusfähigen Nutzungskonzeptes. Auf besonderes Interesse stößt dabei die „Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung“ (Anlage 3 (III) Nr. 7 EEG), die meist in Form einer nachgeschalteten Gärresttrocknung umgesetzt wird. Wie schon beim Technologiebonus ist auch hier die Hinzuziehung eines Umweltgutachters bei der Nachweisführung erforderlich. Er prüft auch den geforderten Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung für die erzeugten Endprodukte.

Zur Konkretisierung verweist der Verordnungsgeber auch in diesem Punkt auf Nachweise, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung erbracht werden können. So werden bei der erfolgreichen Teilnahme an der RAL-Gütesicherung Gärprodukt oder NawaRo-Gärprodukt als Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung qualifiziert. Als Nachweis dient das entsprechende Prüfzeugnis der RAL-Gütesicherung (Quelle: BMELV-Internetseite Fragen zum EEG 2009 – Strom aus Biomasse Nr. 10) www.erneuerbare-energien.de.

Kosten sparen durch Gütesicherung

Die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung haben die Nachweisführung der Bonusfähigkeit für die vorgenannten Sachverhalte des Technologie- und des KWK-Bonus vereinfacht. Der Aufwand des prüfenden Umweltgutachters reduziert sich erheblich. Zudem kann die Einhaltung der Anforderungen mit jeder Produktprüfung aus der Fremdüberwachung kontinuierlich und prüffähig nachgewiesen werden. Dies bringt dem Betreiber mehr Sicherheit und Schutz vor eventuellen späteren Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber. Anlagen, die keiner Güteüberwachung unterliegen, müssen bezüglich der Nachweisführung zur Bonusfähigkeit den entsprechenden Aufwand einplanen, um die Anforderungen des EEG kontinuierlich und sicher zu erfüllen und um den Bonus nicht aufs Spiel zu setzen.

Quelle: H&K aktuell 10/09, S. 8-9, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)